Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 WStV

WStV - Wiener Stadtverfassung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde sind als Organe berufen:
    1. 1.Der Gemeinderat,
    2. 2.der Stadtsenat,
    3. 3.der Bürgermeister,
    4. 4.die amtsführenden Stadträte,
    5. 5.die Gemeinderatsausschüsse,
    6. 6.die Kommissionen des Gemeinderates,
    7. 7.die Untersuchungskommission des Gemeinderates
    8. 8.die Bezirksvertretungen,
    9. 9.die Bezirksvorsteher,
    10. 10.die Ausschüsse der Bezirksvertretungen,
    11. 11.der Wiener Berufungssenat,
    12. 12.der Magistrat.
2. (2)Als Einrichtung zur Gebarungs- und Sicherheitskontrolle besteht der Stadtrechnungshof.

In Kraft seit 07.07.2022 bis 31.12.2023

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at